

Rahmenvereinbarung
zur Durchführung von Räder- und Reifenwechselservice an
Dienstfahrzeugen der Bundespolizei

Am Standort: **XXXX**
(26-7017-V_L**X**)

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundespolizeipräsidium,
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

- Auftraggeberin -

und der

[Firma und Adresse]

vertreten durch [vertretungsberechtigtes Organ]

- Auftragnehmerin –

- gemeinsam auch Parteien genannt -

Präambel

Die Auftraggeberin betreibt bundesweit, flächendeckend Regionale Bereichswerkstätten (RBW) mit den dazugehörigen Außenstellen (AST) zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft ihrer Dienstfahrzeuge. Der Fuhrpark umfasst Kraftfahrzeuge unterschiedlichster Fahrzeughersteller. Die Auftraggeberin beabsichtigt Räder- und Reifenwechsel welche von der RBW und AST nicht oder nur teilweise erbracht werden können, von der Auftragnehmerin durchführen zu lassen. Hierzu schließen die Parteien die nachfolgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gemäß Leistungsbeschreibung **[Anlage 1]** aufgeführten Leistungen an den nachfolgend nicht abschließend aufgeführten Kraftfahrzeugen zu erbringen:

- Pkw und
- Transporter

unterschiedlichster Fahrzeughersteller.

§ 2 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Radwechsel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Herstellervorgaben durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere:
 - i) die fachgerechte De- und Montage der Rad- Reifenkombination,
 - ii) Ab- und Aufziehen der Bereifung,
 - iii) fachgerechte Auswuchten sowie
 - iv) das Anziehen der Radbefestigungen mit dem vorgeschriebenen Drehmoment.Des Weiteren gewährleistet die Auftragnehmerin die fachgerechte saisonale Einlagerung von Radsätzen und stellt sicher, dass diese vor der nächsten Montage gesäubert wurden.
- (2) Die Ausführung der Leistung hat durch ausgebildetes und geschultes Fachpersonal zu erfolgen. Die Herstellervorgaben sind sowohl in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten, die verwendeten Materialien und Ersatzteile, die Qualitätssicherungsstandards als auch auf die Ausbildung des Personals zwingend einzuhalten.
- (3) Alle im Zuge eines angenommenen Auftrages anfallenden und erforderlichen Arbeiten an den Fahrzeugen müssen grundsätzlich durch die Auftragnehmerin selbst durchgeführt werden.
- (4) Dienstfahrzeuge der Auftraggeberin, welche der Auftragnehmerin übergeben wurden, dürfen anderen als dem berechtigten Personenkreis nicht zugänglich gemacht werden. Die Dienstfahrzeuge sind vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.
- (5) Ist die Auftragnehmerin nicht in der Lage, einen Auftrag auszuführen, so ist die Auftraggeberin hierüber zu informieren. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Auftrag anderweitig zu vergeben.

§ 3 Abrufberechtigung/ Beauftragung und Auftragsabwicklung

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt auf Grundlage von Einzelaufträgen.
- (2) Berechtigt zur Erteilung von Einzelaufträgen ist die jeweils zuständige Bundespolizeinspektion.
- (3) Die Leistungen werden abgenommen, nachdem die Auftragnehmerin die Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht hat.

§ 4 Ausführungs- und Erfüllungsort

Der Ausführungs- und Erfüllungsort für die Erbringung der Leistung ist die Werkstatt der Auftragnehmerin.

§ 5 Vergütung und Rechnungen

- (1) Die Vergütung der Leistungen der Auftragnehmerin, richtet sich nach den im Preismatrix **[Anlage 2]** festgelegten Verrechnungssätzen (SVS) zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
- (2) Rechnungen sind als eRechnung im X-Format an die Bundespolizei zu stellen. Eine Info-Broschüre und die Lieferantenansprache sind als **[Anlage 3]** beigelegt. Auf der Rechnung sind folgende Angaben aufzuführen:
 - a. Kennzeichen, Fabrikat, Typ und Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeuges
 - b. Datum und Uhrzeit der Ausführung des Auftrages (Beginn und Ende)
 - c. Auftragsnummer (Referenz)
 - d. Beschreibung der vorgenommenen Leistungen
 - e. Saisonaler Räderwechsel
 - f. Beginn / Ende Einlagerung Rädersatz
 - g. Sonstige durchgeführte Arbeit
- (3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Diese beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung (Eingangsstempel) bei der Auftraggeberin, jedoch nicht vor dem Tag der Abnahme und Übergabe des Dienstfahrzeugs. Bei mangelhafter oder unvollständiger Ausführung ist die Auftraggeberin bis zur vollständigen Nachbesserung berechtigt, einen angemessenen Betrag zurückzuhalten.

§ 6 Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme der Leistung. Es gelten die gesetzlichen Fristen, sofern nicht von der Auftragnehmerin längere Fristen (Garantie oder Kulanz)-eingeräumt werden.

§ 7 Haftung der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die auf eine fehlerhafte oder nicht ordnungsgemäße Durchführung der Radwechselarbeiten zurück zu führen sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die dadurch entstehen, dass sich ein oder mehrere Räder infolge einer mangelhaften Montage, eines unzureichenden Anzugsdrehmoments oder einer sonstigen Pflichtverletzung lösen oder lockern.
- (2) Die Haftung der Auftragnehmerin umfasst sämtliche hieraus entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einschließlich Folgeschäden. Hierzu zählen insbesondere Schäden am Fahrzeug des Auftraggebers, an fremden Fahrzeugen oder Sachen,

Abschlepp-, Bergungs-, Gutachter- und Reparaturkosten, Nutzungsausfall sowie Ansprüche Dritter.

- (3) Die Haftung der Auftragnehmerin erstreckt sich auf alle von ihr eingesetzten Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient.
- (4) Die Auftragnehmerin wird zu diesem Zweck auf ihre Kosten eine entsprechende Versicherung abschließen. Der Nachweis ist zu Beginn der Vertragsdurchführung auf Verlangen der Auftraggeberin vorzuzeigen. Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer von der Auftragnehmerin, einem ihrer Angestellten oder einer sonstigen Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, -verursachten Schadens gegen die Auftraggeberin geltend machen. Sonstige Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 8 Haftung der Auftraggeberin

- (1) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden, die der Auftragnehmerin in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung entstehen, ist ausgeschlossen.
- (2) Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die die Auftragnehmerin aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen erleidet.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und wird für die Dauer von 24 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich einmalig um weitere 24 Monate, wenn er nicht von der Auftraggeberin spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Grundlaufzeit schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag ohne, dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - festgestellte Unzuverlässigkeit der Auftragnehmerin gemäß §§ 123, 124 GWB,
 - Vermögensverfall, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren,
 - die einmalige vorsätzliche oder grob fahrlässige oder mehrmals (mindestens 3 Verstöße) leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten durch die Auftragnehmerin oder ihres Personals,
 - der Verstoß der Auftragnehmerin gegen geltende Rechtsnormen (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen, Umweltschutzbestimmungen),
 - technische, personelle und sonstige Veränderungen, die bewirken, dass die Auftragnehmerin die vereinbarten Arbeiten nicht mehr durchführen kann.

Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 648a BGB). Die Bestimmungen der Ziff. 15 der AGB BPOL **[Anlage 4]** bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Verschwiegenheit und Werbung

Die Parteien verpflichten sich, über diesen Vertrag und seinen Inhalt, auch über die Abwicklung des Vertrages hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Verstöße können zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages führen. Die Auftragnehmerin verpflichtet auch ihr Personal und Subunternehmer zu entsprechender Verschwiegenheit.

§ 11 Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Änderungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Potsdam, Deutschland.
- (3) Nachfolgende Anlagen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

[Anlage 1] Leistungsbeschreibung,

[Anlage 2] Angebot der Auftragnehmerin einschließlich Anlagen (Preismatrix),

[Anlage 3] Infomaterial eRechnung im X-Format,

[Anlage 4] Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundespolizei

- (4) Die Vertragsparteien sind berechtigt, einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung auch nach deren Inkrafttreten im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) klarzustellen.
- (5) Die Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und finden keine Anwendung.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, Regelungen herbeizuführen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen.

Für die Auftraggeberin:

Für die Auftragnehmerin:

Potsdam, den

.....

im Auftrag

Name, Dienststempel

Name, Firmenstempel